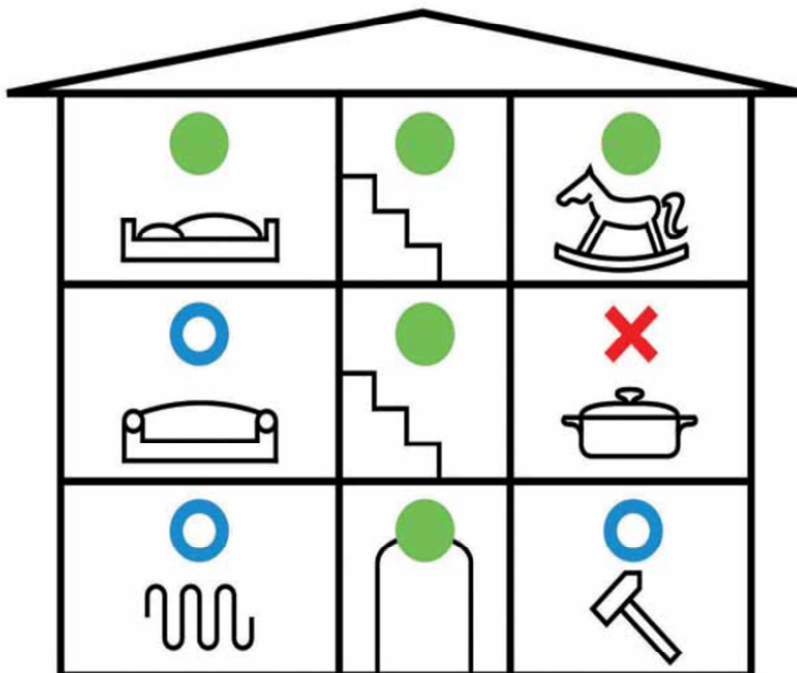


RWA :- kurze Information

● Mindestschutz nach DIN 14676 ○ Optimals Schutz ✗ Optional



Die meisten Bundesländer haben für private Wohnräume bereits eine Rauchwarnmelderpflicht in ihre Landesbauordnung aufgenommen, die für Neu-, Um- und Bestandsbauten gilt.

In Neubauten, Umbauten als auch in Bestandsbauten müssen Rauchwarnmelder eingeplant werden in:

- Schlafräumen, Kinderzimmern, Fluren, die als Rettungswege nach außen führen.

Für vorhandene Wohnungen gilt für die Ausstattung mit Rauchwarnmeldern – je nach Bundesland – eine Nachrüstpflicht.

Anforderungen an die Überwachung:

Bei der Mindestausstattung sind insbesondere Kinderzimmer, Schlafbereiche und Flure mit Rauchwarnmeldern auszustatten. Das betrifft auch Wohnzimmer, in denen geschlafen wird.

Bei offenen Verbindungen mit mehreren Geschossen ist auf der obersten Ebene ein Rauchwarnmelder zu installieren.

Das betrifft auch Wohnzimmer, in denen geschlafen wird.

Wohnung ähnliche Nutzung:- Pension weniger als 12 Gastbetten, Containerräume, Hütte, Gartenhaus
Freizeit Unterkünfte